Veranstaltungen



www.ftfw2024.de

17.04.2024 **Starthilfe BEW**

17.04.2024 Strategisch entscheiden unter unsicheren Bedingungen -Impulse für Führungskräfte

17.-18.04.2024 Aktuelle Fragen des **Fernwärmerechts**

17.-18.04.2024 Gefährdungsbeurteilung in der Fernwärme

17.-18.04.2024 Workshop "Lösungsansätze zum Personalaufbau und zur Personalbindung"

17.-18.04.2024 Kurzvorträge zu aktuellen politischen Themen

17.-18.04.2024 Herausforderungen und Chancen für den Leitungsbau

18.04.2024 Erfahrungsaustausch der Gutachter FW 609 & FW 611

18.04.2024 Preisgleitklauseln für **Praktiker & Fortgeschrittene**

18.04.2024 Grundlagenseminar Fernwärme für Einsteiger

18.04.2024 **Erfahrungsbericht BEW**

Weitere Informationen unter: www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen? Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni Tel.: +49 69 6304-417 t.limoni@agfw.de









Neuer Inliner-Prototyp auf Teststrecke in Neumünster eingebaut

Fernwärmeliner bieten erstmalig die Möglichkeit erdverlegte Fernwärmeleitungen zu sanieren, anstatt auszutauschen. Besonders vorteilhaft ist dies bei Leitungsabschnitten die Flüsse, Bahntrassen, Autobahnen, etc. queren und bei denen ein Leitungstausch oder ein Neubau nur mit ausreichend Vorlauf möglich Trotz einiger Einschränkungen der Anwendungsbereiche (bisher nur im geraden Rohr mit Nennweiten ab DN 100 und bis zu 120°C Dauerbetriebstemperatur) und der zu behebenden Schäden (keine nennenswerten Dämmeigenschaften, kein Schutz Außenkorrosion, etc.) wird das Verfahren von zahlreichen Experten als wichtige Erweiterung des "Fernwärmewerkzeugkastens" gesehen. Ihr AGFW forscht derzeit im Rahmen des BMWK geförderten Verbundvorhabens "SaniFern" (FKZ: 03EN3052A) an der (Weiter-) Entwicklung dieser Technologie und betreibt, mit tatkräftiger Unterstützung durch die Stadtwerke Neumünster (SWN), eine Teststrecke für Fernwärmeliner in Neumünster. Auf einem 40 m Teilabschnitt ist dort seit März 2022 das Produkt CarboSeal der PPR Deutschland GmbH eingebaut, welches aus kohlefaserverstärktem Kunststoff besteht. Im Januar 2024 konnte nun ein, im Forschungsvorhaben durch Saertex multiCom neu entwickelter Prototyp, glasfaserverstärkten Kunstoffliner in einem 6 m Rohrabschnitt eingebaut werden (siehe Abbildungen).

Die Teststrecke befindet sich im Parallelbetrieb des Versorgungsnetzes und wurde unmittelbar nach dem Einbau wieder in Betrieb genommen. Der gelinerte Prototyp beim Einbau in die Teststrecke







Projektkreis Fernwärmeliner



Teilnehmende des PK Fernwärmeliner zu Besuch im Werk des fördernden AGFW Mitglieds BKP Berolina Polyester GmbH & Co. KG

Nach dem Aufruf zur Mitarbeit im Projektkreis (siehe Fernwärmeliner Aktuell 21/23) meldeten sich 14 Vertreter von AGFW-Mitgliedsunternehmen, die sich in diesem Gremium engagieren wollen. Dank ausgewählter Gäste aus Forschung und Industrie konnte

sich der PK bereits umfassend über die Liner Technologie, ersten Umsetzungserfahrungen in der Praxis, sowie den aktuellen Forschungsstand informieren und eigene Vorplanungen und Rückfragen mit den Experten diskutieren. Am Vortag der zweiten PK Sitzung in Berlin, konnten sich die Teilnehmer einen Eindruck zur Linerproduktion im Werk der BKP Berolina Polyester GmbH & Co. KG machen. Ziel des PK ist es Anforderungen, Forschungsergebnisse, Nachweismöglichkeiten und Erfahrungen aus praktischen Anwendungsfällen für die Branche so aufzubereiten, dass diese für weitere Versorgungsunternehmen zur Verfügung stehen und eine fundierte Entscheidung zum Einsatz eines Fernwärmeliners möglich machen.

Sebastian Grimm M. Sc. +49 69 6304-200 Tel.: E-Mail: s.grimm@agfw.org





Neue Regelungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Auswirkungen auf Netzanschlussverträge

Wie in Ausgabe 02/2024 berichtet, gibt es Neuerungen bei der BEG-Förderung. Für den Antragsberechtigten (im Normalfall der Hauseigentümer) sind zur Förderfähigkeit der Maßnahme (Anschluss an ein Wärmenetz) bestimmte neue Voraussetzungen einzuhalten. Diese betreffen auch bereits den Netzanschlussvertrag (bzw. Anschluss- und Versorgungsvertrag) des Versorgers mit dem Endkunden.

So muss schon vor Antragstellung ein Vertrag abgeschlossen sein, der zum einen das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten muss. Und dieses Datum darf nicht außerhalb des Bewilligungszeitraums (36 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheids) liegen.

Zum anderen muss die Erteilung der Förderzusage durch die KfW als aufschiebende oder die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung Vertragsbestandteil sein. Folge hiervon ist, dass der Bestand des Netzanschlussvertrages von der Gewährung oder Ablehnung der Förderung abhängig ist. Bei Einbeziehung der aufschiebenden Bedingung tritt der Vertrag überhaupt erst mit Gewährung der Zusage in Kraft. Bei Verwendung der auflösenden Bedingung erlischt der Vertrag bei Ablehnung der Förderung. Dies sollte in die Planungsüberlegungen mit einbezogen werden.

Die konkrete Formulierung der Bedingung steht den Vertragsparteien generell frei. Allerdings stellt das BMWK unter A 25 seiner FAQ's Musterformulierungen bereit, die von den Durchführern anerkannt werden (siehe Kasten).

Die Regelungen gelten zwar ab 2024, allerdings gibt es eine befristete Übergangsregelung, die ausnahmsweise eine Antragstellung nach Vorhabenbeginn ermöglicht. (Dies gilt nicht für Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes.) Hiernach kann bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem 29.12.2023 und dem 31.08.2024 der Förderantrag bei herkömmlicher Vertragsgestaltung bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.

Die FAQs des BMWK finden Sie hier.

Förderanträge sind seit dem 01.01.2024 für die Förderung des Heizungstausches bei der KfW (für Gebäudenetze weiterhin beim BAFA) zu stellen. Die Antragstellung bei der KfW ist aktuell noch nicht freigegeben. Es wird einen nach Antragstellergruppen gestaffelten Start geben. Die genauen Starttermine stehen im Moment nur für private Selbstnutzende in Einfamilienhäusern fest. Für diese soll die Antragstellung ab dem 27.02.2024 möglich sein.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Ass. iur. Wilma Pfefferl Tel.: +49 69 6304-218 E-Mail: w.pfefferl@agfw.de

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-) Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG)

Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Lieferund Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.



Nutzen Sie das Angebot von über 15 Seminaren und Workshops und besuchen Sie die begleitende Fachausstellung am 17.+18.04.2024 in Kassel.

